

Musterklage

An das
Sozialgericht Musterhausen
Heustraße 1
12345 Musterhausen

Marliese Musterfrau Schwarzwaldweg 33 12345 Ort

Ort, Datum

Klage

Klägerin
Marliese Musterfrau, Schwarzwaldweg 33, 12345 Ort

Gegen

Beklagte
Krankenkasse - vertreten durch den Vorstand der
Niederlassung Musterstadt, Linsengasse 33, 12345 Musterort.

wegen: Kostenerstattung Hilfsmittel.

Ich erhebe Klage gegen die Beklagte. Ich beantrage, den Bescheid vom <Datum> in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom <Datum> aufzuheben. Die Beklagte soll verurteilt werden, mir die Kosten der drahtlosen Kommunikationsanlage zu erstatten.

Begründung:

Ich bin Mitglied der Beklagten. Ich habe mit Antrag vom <Datum> einen Antrag auf Kostenübernahme für eine drahtlose Kommunikationsanlage gestellt. Am <Datum> wurde mit Bescheid der Antrag abgelehnt.

Diesem Bescheid habe ich am <Datum> schriftlich widersprochen. Die Beklagte wies meinen Widerspruch mit dem Widerspruchsbescheid vom <Datum> zurück. Als Anlage zu dieser Klage füge ich den Bescheid, den Widerspruch und den Widerspruchsbescheid in Kopie bei.

Grundlage für die Entscheidung der Beklagten ist das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen. Dieses stellt fest, dass das Hilfsmittel <Begründung> nicht erforderlich sei. Nur Kinder hätten Anspruch auf diese Hilfsmittel.

Fehlerhaft ist das Gutachten hinsichtlich der Verordnungsfähigkeit für Erwachsene und widerspricht den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/Hilfsm-RL) in der Neufassung vom 21. Dezember 2011/ 15. März 2012 veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 10.04.2012 B2 in Kraft getreten am 1. April 2012 zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 23.03.2016 B1 in Kraft getreten am 24. März 2016.

Ich bin behindert im Sinne des Gesetzes und besitze einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von xx%, davon mindestens 50% aufgrund meiner Hörschädigung. Nach § 4 SGB IX haben Behinderte Anspruch auf Hilfsmittel um ihre Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

In § 2 SGB V stehen Versicherten Sach- und Dienstleistungen zu. In § 13 Satz 3 ist geregelt, dass wenn die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.

Ebenso wurde nicht auf die Messungen der Leistungsanbieter eingegangen, die eine x-prozentige Verbesserung der Verständlichkeit dokumentierten. Dieser Umfang blieb vom Gutachter gänzlich unberücksichtigt.

Beweis: Sprachaudiogramm im Freifeld mit unterschiedlichen Abständen

Die Klage ist geboten, da die Beklagte meinen Widerspruch trotzdem zurückwies.

<Unterschrift>

Anlagen
Sprachaudiogramm